

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Allgemeine Teilnahmebedingungen**

Die nachstehenden allgemeinen Teilnahmebedingungen des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe gelten für alle Angebote, die KLEVER durchführt.

Den Angeboten von KLEVER kann sich grundsätzlich jede/r anschließen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder anderen Kriterien angegeben sind.

### **1. Anmeldung und Vertragsabschluss**

Mit der Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten bieten Sie KLEVER den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Grundlagen dieses Vertrages bilden die Leistungsbeschreibungen, die „Stichworte zu unseren Angeboten“, Preis und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht von KLEVER schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Anmeldungen sowie Vorreservierungen können nicht vorgenommen werden.

Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung bekommen Sie eine Bestätigung und die Aufforderung uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Bei unrichtigen oder falschen Angaben ist KLEVER (auch nach Freizeitbeginn) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **2. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt per Bankeinzugsverfahren und wird ca. 4 Wochen vor Ferienprojektbeginn abgebucht.

### **3. Leistungen**

Die Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch KLEVER. Werden von KLEVER im Rahmen eines Ausfluges Fremdleistungen vermittelt, so haftet KLEVER nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Ausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

#### **4. Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Umbuchung, Ersatzperson, Abbruch**

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann vor Beginn einer Freizeit jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der KLEVER Geschäftsstelle. Gemäß § 651 i III BGB kann KLEVER bei einem Rücktritt der Teilnehmerin/ des Teilnehmers Entschädigungspauschalen zu verlangen:

- bis 43 Tage vor Freizeitbeginn: 10 % des Teilnehmerbeitrags
- zwischen 42 bis 22 Tage vor Freizeitbeginn: 25 % des Teilnehmerbeitrags
- zwischen 21 bis 10 Tage vor Freizeitbeginn: 50 % des Teilnehmerbeitrags
- ab 9 Tage vor bis Beginn der Freizeit: 80 % des Teilnehmerbeitrags

Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer ist berechtigt KLEVER nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist als die Pauschale. Der Nichtantritt der Freizeit ohne schriftliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Ferienbetreuungsvertrag. In diesem Fall bleibt der Teilnehmer/die Teilnehmerin zur vollen Bezahlung des Teilnehmerbeitrages verpflichtet.

Lässt sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin mit Zustimmung von KLEVER durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird nur eine Verwaltungsgebühr von EUR 30,00 erhoben. Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin mit Zustimmung von KLEVER an einer anderen Freizeit teilnimmt. Entstehen KLEVER durch den Eintritt der Ersatzperson höhere Kosten, so haften hierfür Ersatzperson und ursprüngliche/r Teilnehmer/in als Gesamtschuldner.

Bricht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer die Freizeit aus Gründen, die KLEVER nicht zu vertreten hat, ab (z.B. Krankheit), hat die Teilnehmerin/der Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung des restlichen Beitrags. KLEVER wird sich jedoch bemühen, eine Erstattung für Leistungen von anderen Leistungsträgern (z.B. Verpflegung) zu erhalten.

#### **5. Rücktritt und Kündigung durch KLEVER**

KLEVER kann in folgenden Fällen vor Antritt des Ferienprojektes vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt des Ferienprojektes den Vertrag kündigen:

1. Bis 4 Wochen vor Freizeitbeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. KLEVER ist verpflichtet, den Teilnehmer/die Teilnehmerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Ferienfreizeit zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält den eingezahlten Teilnehmerbeitrag unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Durchführung einer Ferienfreizeit nachhaltig stört, oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, sodass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Teilnehmerbeitrags. Kündigt KLEVER, muss es sich den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

3. Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge außergewöhnlicher Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist (§ 651 j BGB).
4. Bei falschen, ungenauen oder unrichtigen Angaben auf dem Anmeldeformular ist KLEVER berechtigt, auch nach Freizeitbeginn, vom Vertrag zurückzutreten.

## **7. Haftungsbeschränkung (gem. 651 h BGB)**

Die Haftung von KLEVER ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis soweit:

1. ein Schaden des Freizeiteilnehmers/der Freizeiteilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
2. KLEVER für jenen dem Freizeiteilnehmer/der Freizeiteilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens durch einen Leistungsträger verantwortlich ist.
3. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

## **Sonstige Regelungen**

Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den Ferienprojekten von KLEVER sind ab dem 1.Tag des Ferienprojektes subsidiär haftpflichtversichert, d.h. bei einer bestehenden privaten Haftpflichtversicherung hat diese Vorrang.

Grundsätzlich muss jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin bereit sein, sich in eine Gemeinschaft in Solidarität, Teilnahme und Hilfsbereitschaft einzuordnen und zum Gelingen eines gemeinsamen Ferienprojektes beizutragen. Alle Teilnehmer verpflichten sich, den Anordnungen der Betreuer/innen Folge zu leisten sowie die Hausordnung einzuhalten. Bei groben Verstößen gegen diese Bestimmungen und Anordnungen sind die Betreuer/innen berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin vom Ferienprojekt auszuschließen. Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages oder eines Teil desselben besteht in diesem Falle nicht. Alle evtl. entstehenden Mehrkosten gehen zulasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten, sie werden mit evtl. ersparten Aufwendungen verrechnet.

## **Verjährung**

Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin gegenüber KLEVER verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vorgesehenen Freizeitendes.

## **Die Anschrift von KLEVER lautet:**

Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe  
KLEVER Karlsruher Lernverbund  
Moltkestrasse 22, 76133 Karlsruhe  
Tel.: 133-5621 / 120-5774, Fax: 133-5609

